



# Rechtliche Aspekte eines VCD im Rahmen des EU-Projekts PEPPOL

Mag. Saskia Vymazal & Mag. Veronika König, 27.02.2009

---

## Themenüberblick

---

- Teilaspekt öffentliches Beschaffungswesen  
Bestimmungen für die Vorlage und Prüfung von  
Nachweisen in öffentlichen Vergabeverfahren
- Gesetzliche Bestimmung hinsichtlich  
der Vorlage von elektronischen Nachweisen  
mittels eines VCD
- Datenschutzrechtliche Aspekte
- Zielsetzung Projekt PEPPOL  
und Definition VCD





# Allgemeines

---

- VCD-Virtual Company Dossier: Kernarbeitspaket des EU-Projekts PEPPOL
- EU-Projekt PEPPOL weitere Infos: [www.peppol.eu](http://www.peppol.eu)
- Vorgaben des Vergaberechts sehr formalistisch
- hoher Verwaltungsaufwand in öffentlichen Vergabeverfahren

# Definition Virtual Company Dossier im Projekt PEPPOL



- Ein VCD-Service ist ein Service (je nach Ausbaustufe eine elektronische Applikation sein kann, aber nicht zwingend sein muss) welches es einem Unternehmer ermöglicht, Nachweise - einem Regelwerk folgend - zu einem elektronischen VCD-Paket zusammenzustellen oder zusammenzustellen zu lassen, um dieses VCD-Paket an den Auftraggeber eines konkreten Vergabeverfahrens übermitteln zu können.
- Das VCD-Paket ist die Summe der konkreten Nachweise, die ein Unternehmer im Zuge eines konkreten Vergabeverfahrens zum Beweis seiner Qualifikation beibringen muss. Diese Nachweise werden für den Unternehmer auf Basis von Dokumenten und Informationen zum Teil von unterschiedlichen nationalen Stellen zur Verfügung gestellt, z.T. vom Unternehmer selbst zur Verfügung gestellt.
- Umsetzung des VCD-Projekts erfolgt in mehreren Schritten

# BVergG 2006 – Überblick über die Bestimmungen für die Vorlage von Nachweisen (1)

---



- BVergG 2006 idgF mit welchem die EU-Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG - Entwurf der BVergG Novelle 2008
- Vergabe nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer = geeignete Unternehmer
- Eignung: Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen, Vorliegen der geforderten Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
- Auftraggeber hat die für die Eignungsprüfung notwendigen Nachweise festzulegen
- Prüfung der Eignung: Abstellen auf Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen
- Novelle BVergG 2008: Eigenerklärung

# BVergG 2006 – Überblick über die Bestimmungen für die Vorlage von Nachweisen (2)

---



- Nachweise betreffend Befugnis oder Zuverlässigkeit für österreichische Unternehmer:
  - Strafregisterauszug,
  - Firmenbuchauszug,
  - Auszug aus dem zentralen Gewerberegister,
  - Bestätigung des Handelsgerichts, dass kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde,
  - Auszug aus einem Mitgliederverzeichnis einer Landeskammer,
  - der letztgültige Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt,
  - die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229 BAO, etc.
  
- z.T. aus von öffentlichen Institutionen als Diensteanbieter betriebenen Register abrufbar

# BVergG 2006 – Überblick über die Bestimmungen für die Vorlage von Nachweisen (3)

---



- Nachweise betreffend finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:
  - Bonitätsauskunft,
  - Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen,
  - der Nachweis einer entsprechender Berufshaftpflichtversicherung,
  - eine Erklärung über den Gesamtumsatz,
  - Angabe über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer,
  - Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen oder Grundbesitz, etc.
  
- Nachweise betreffend technische Leistungsfähigkeit:
  - Liste der wesentlichen Lieferungen und Dienstleistungen oder Bauleistungen der letzten Jahre,
  - Ausbildungsnachweise,
  - Bescheinigung über erforderliche berufliche Befähigung,
  - Fachkunde und Erfahrung,
  - Erklärung über die Ausstattung Geräte oder Baugeräte und technische Ausrüstung über welche der Unternehmer verfügen wird etc.
  
- Größtenteils Eigenerklärungen oder Erklärungen von Dritten

# BVergG 2006 – Vorlage von elektronischen Nachweisen mittels Katasterdienstes



- § 70 Abs. 4 BVergG 2006 idgF
- Erbringung des Eignungsnachweises mittels Katasterdienst:  
sofern (und soweit) die vom Auftraggeber geforderten Nachweise beim Diensteanbieter verfügbar sind und der Auftraggeber auf diese Nachweise unmittelbar (zB online) zugreifen kann:
  - unmittelbare Abrufbarkeit: Auftraggeber ist Mitglied bzw. Kunde des Katasterdienstes und verfügt über ein Passwort für den Zugriff
  - gewünschte Aktualität der Nachweise
- Erstellung eines konkreten VCD-Pakets
  - Bezug der Nachweise oder Daten tagesaktuell mittels Schnittstellen direkt aus den öffentlichen Registern
  - Zur Verfügung Stellung durch den Unternehmer selbst

## Datenschutzrechtliche Aspekte

---

- Erstellung VCD-Paket: Datenverarbeitung iS des DSG 2000
- Erstellung von konkreten VCD-Paketen:
  - Zustimmung des Betroffenen zur Datenverarbeitung und/oder
  - ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung

